



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZA 11/14

vom

11. Juni 2014

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Dr. Pape, Grupp und die Richterin Möhring

am 11. Juni 2014

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Anhö-rungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 20. Mai 2014 wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Die Prozesskostenhilfe ist zu versagen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Eine Anhö-rungsrüge wäre unbegründet, weil eine Gehörsverletzung nicht vorliegt. Der mit Beschluss vom 20. Mai 2014 abgelehnte Antrag der Klägerin kann nicht in ei-nen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde umgedeutet werden. Die Nichtzu-lassung der Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO) ist - im Gegen-satz zur Regelung der Revision (§ 544 ZPO) - nicht anfechtbar (BGH, Be-schluss vom 16. November 2006 - IX ZA 26/06, WuM 2007, 41; vom 10. Januar 2008 - IX ZB 109/07, WuM 2008, 113).
- 2 Die Klägerin kann nicht damit rechnen, in dieser Sache Antwort auf wei-tere Eingaben zu erhalten.

Kayser

Gehrlein

Pape

Grupp

Möhring

Vorinstanzen:

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 12.07.2013 - 2-27 O 550/11 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 25.02.2014 - 16 U 152/13 -